



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@ju.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
3003 Bern

Luzern, 25. Juni 2013

Protokoll-Nr.: 757

Anhörung zur Revision der Binnenschiffverkehrsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2013 haben Sie uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens einen Entwurf der geänderten Binnenschiffverkehrsverordnung zugestellt. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Wir unterstützen grundsätzlich die Absicht, zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auf den Gewässern Blutalkoholgrenzwerte für Schiffsführerinnen und -führer festzulegen. Im Interesse der Rechtssicherheit und des praktischen Vollzugs ist jedoch anzustreben, die Vorschriften für den Strassen- und den Schiffsverkehr zu vereinheitlichen.

Mit der Teilrevision darf der Aufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden nicht grösser werden. Wir regen daher an, einzelne Bestimmungen wie nachstehend dargelegt zu überprüfen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 39 Ortungszeichen

Die Kennzeichnung von Brücken, Schiffahrtshindernissen und -anlagen (z.B. Stege der Kursschiffahrt, Hafeneinfahrten) mit Radarreflektoren hat einen grossen Aufwand und Kosten für die Kantone zur Folge. Im Sinn unserer einleitenden Bemerkungen zum Verwaltungsaufwand (Ziff. 1) gehen wir davon aus, dass die kantonalen Schiffverkehrsbehörden nicht verpflichtet sind, alle Anlagen dahingehend überprüfen müssen, ob sie mit Reflektoren auszustatten sind und die Anlageneigentümer zur Ausstattung verpflichten müssen, sondern dass weiterhin eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen kann. Dem sollte durch eine Kann-Formulierung Rechnung getragen werden ("... können signalisiert werden, wenn...").

Artikel 40a Fahruntfähigkeit

In dieser grundlegenden Bestimmung über die Fahruntfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung wird der Begriff "Person, die einen nautischen Dienst ausübt" verwendet. Wir regen an, diesen Begriff zu klären (so spricht Art. 4 BSV von Besatzung). Offenbar gilt als nautischer Dienst jedwelche Handlungen an Bord, sei es das Werfen einer Leine zur Fixierung des Schiffes oder das Anhängen von Fendern. Es fragt sich, ob diese weite Anwendung zum Beispiel auch für die Vergnügungsschiffe, d.h. auch die privaten Boote, die nur stundenweise während eines schönen Wochenendes auf einem See verkehren, verhältnismässig und überhaupt vollzugstauglich ist. Die Verantwortlichkeit des Schiffsführers oder der Schiffsführerin hingegen ist im Gesetz vorgegeben (Art. 16 Abs. 2 Binnenschiffahrtsgesetz; BSG). Unklar ist, ob bei Widerhandlungen durch Personen, die einen nautischen Dienst ausüben, die Polizei wie bei den Schiffsführerinnen und -führern Verzeigungen an die zuständige Schiffahrtsbehörden muss (Art. 77a).

Nur wer einen Schiffsführerausweis hat, dem kann der Ausweis entzogen werden. Im Bereich der Vergnügungsschiffahrt verfehlt ein Entzug, der ausserhalb der Saison vollzogen wird, die beabsichtigte verkehrserzieherische Wirkung. Wir regen an, im Interesse der Verkehrssicherheit eine Verordnungsbestimmung vorzusehen, welche den Vollzug von Warnungsentzügen in den Monaten Januar bis März und Oktober bis Dezember ausschliesst. Von diesem Ausschluss auszunehmen wären die Schiffsführerinnen und -führer, welche das Schiff zu gewerblichen Zwecken während des ganzen Jahres (z.B. Berufsfischer) verwenden.

In Absatz 2a ist vorgesehen, dass bezüglich Fahruntfähigkeit für Schiffsführerinnen und -führer hinsichtlich Blutalkoholkonzentration dieselben Grenzwerte gelten wie für die Lenkerinnen und Lenker im motorisierten Strassenverkehr. Mit dieser Bestimmung sind wir einverstanden, trägt sie doch wesentlich zur Verkehrssicherheit auch zu Wasser bei. Konsequenterweise müsste der Grenzwert für Personen, die ein Schiff für den Gütertransport führen, sich an dessen Führung beteiligen oder einen nautischen Einsatz an Bord des Schiffes ausüben, auf denselben Grenzwert wie für Lastwagenlenker im Strassenverkehr festgelegt werden (0.1 ‰). Damit wird die Kohärenz zwischen den Gesetzgebungsbereichen sichergestellt.

Artikel 40c Durchführung der Atem-Alkoholprobe

Da im Rahmen der Inkraftsetzung des dritten Pakets von Via sicura im Strassenverkehr die beweissichere Atemalkoholprobe eingeführt werden soll, stellt sich vorliegend die Frage, ob im Bereich der Binnenschiffahrt weiterhin ein Obligatorium zur Blutuntersuchung aufrechtzuerhalten ist. Es wird angeregt, dass auch hier eine Angleichung an die strassenverkehrsrechtliche Neuerung stattfindet.

Artikel 55a Ausfahrt bei unsichtigem Wetter

Es fragt sich generell, ob die Ausrüstungspflichten nicht zu streng gefasst sind. Zu Absatz 3 sei darauf hingewiesen, dass die Ausnahmebewilligungen von der Ausrüstungspflicht für die Berufsfischerei nur bei Kabinenbooten greifen sollten. Eine Bewilligungspflicht für offene Boote wäre unseres Erachtens nicht vollzugstauglich. Offene Fischerboote sind daher von der Ausrüstungspflicht nach den Absätzen 2a–c auszunehmen.

Artikel 77a und 77b Verzeigungen/Verdacht auf fehlende Fahreignung

Wir regen die Prüfung der Zuständigkeit der Behörde des Wohnsitzkantons an, ist doch im Strassenverkehr die Administrativbehörde am Wohnsitz zuständig.

Artikel 91 Anerkennung ausländischer Radarpatente

In der Praxis dürfte es schwierig sein, die Gleichwertigkeit des Radarpatentes festzustellen.

Artikel 101 Periodische Prüfung

Absatz 5 lässt die Prüfungen an Land oder im Wasser als gleichbedeutend erscheinen. Der Regelfall ist jedoch die Prüfung im Wasser. Diese sollte im Normtext abgebildet werden. Ausserdem wird vorgeschlagen, die Ausnahmefälle zu benennen (z.B. motorloses Schiff).

Artikel 134a Rettungsmittel

Wir regen eine Regelung für das Stehpaddeln an, die praxismässig den Paddelbooten, einer Untergruppe der Ruderboote, gleichgestellt sind.

Anhang 5

Hier sind versehentlich zwei identische Muster angeführt. Die Codes sollten mit Blick auf festgelegte Standards erstellt und harmonisiert werden, so im Hinblick auf die Einführung des Führerausweises im Kreditkartenformat.

Ziffer III

Wir begrüssen den um ein Jahr zeitversetzten Inkrafttretenstermin betreffend die Aufhebung der Vorschrift zum Drachensegeln (Art. 54 Abs. 2^{bis}). Die Aufhebung zählen wir aber zu jenen Massnahmen, welchen den Verwaltungsaufwand für die Kantone erhöhen. Wir ersuchen Sie, das Inkrafttreten mindestens mit dieser Verlängerung auf den Beginn eines Jahres und keineswegs auf Mitte eines Jahres festzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

vorab per E-Mail an: konsultationen@bav.admin.ch

